

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2011/5/2 A4/10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2011

Index

20 Privatrecht allgemein

20/06 Konsumentenschutz

Norm

B-VG Art137 / sonstige Klagen

KSchG §31e

Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG vom 13.06.90

VfGG §41

Leitsatz

Zurückweisung einer Staatshaftungsklage wegen behaupteten Verstoßes einer Entscheidung des OGH betreffend eine Schadenersatzklage gegen die Pauschalreiserichtlinie; keine Darlegung eines qualifizierten Verstoßes gegen Unionsrecht

Rechtssatz

Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG mit der Novelle BGBI 246/1993 in §31b ff KonsumentenschutzG (KSchG); Änderung des §31e KSchG zuletzt durch BGBI I 91/2003 aus Anlass der Rechtsprechung des EuGH in Fragen des Schadenersatzes im Fall von Pauschalreisen.

Lediglich Darlegung des Klägers, warum die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes unrichtig sein soll und insofern das Recht der Europäischen Union nicht beachtet wurde; jedoch keine Ausführungen, worin der qualifizierte Verstoß gegen das Unionsrecht besteht, der so offenkundig ist, dass er iSd Rechtsprechung des EuGH (vgl EuGH 30.09.03, Rs C-224/01, Köbler) eine Staatshaftung und iSd Rechtsprechung des VfGH (vgl zB VfSlg17095/2003) die Zulässigkeit eines Verfahrens nach Art137 B-VG auslöst.

Zuspruch von Kosten an die beklagte Partei (Bund) für einen Schriftsatz im Ausmaß der TP3c.

Entscheidungstexte

- A 4/10

Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.05.2011 A 4/10

Schlagworte

VfGH / Klagen, Staatshaftung, Konsumentenschutz, EU-Recht Richtlinie, VfGH / Zuständigkeit, VfGH /

Formerfordernisse, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:A4.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at